

Satzung der Rettungshundestaffel Mantrailer Westerwald im DRV e.V.

Neufassung vom 21.01.2024

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rettungshundestaffel Mantrailer Westerwald im DRV e.V.“
2. In gekürzter Form: RHS Mantrailer Westerwald im DRV.
3. Er hat seinen Sitz an dem Wohnort des/der 1. Vorsitzenden und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein zählt sich zu den Hilfsorganisationen und verfolgt das Ziel der Rettung von Menschenleben mit speziell ausgebildeten Personensuchhunden im nationalen wie internationalen Einsatz.
2. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Weiterbildung von Rettungshunden sogenannten Mantrailern und Rettungshundeführer/innen sowie die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Hunden und Führer/innen durch permanentes Training.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein bildet die Hundeführer auch im Bereich des Katastrophenschutzes aus.
5. Die Ausbildung ist in einer Ausbildungsanweisung und der Prüfungsordnung des Deutschen Rettungshundeverein e.V. (DRV) festgelegt.
6. Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Hilfsorganisationen, Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden an und stellt diesen die einsatzfähigen Hunde und Hundeführer zur Verfügung.
7. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und bietet gegenseitige Beratungsmöglichkeiten.
8. Der Verein hält regelmäßig Rettungshundeprüfungen ab, nach den dafür vorgeschriebenen Richtlinien des DRV.
9. Der Jugendarbeit im Verein wird großer Wert beigemessen. Die Begeisterung und Einsatzbereitschaft, zum Gemeinwohl tätig zu sein und anderen Menschen zu helfen, wird bei der Vereinsjugend besonders gefördert.
10. Abhaltung von überregionalen und organisationsübergreifenden Lehrgängen zur Förderung des Rettungshundewesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Die Stellung der Rettungshundestaffel Mantrailer Westerwald im DRV zum Dachverband Deutscher Rettungshundeverein e.V. ergibt sich aus deren Satzung.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
2. Jahresbeitrag
 - 2.1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Anteilen:
 - a) a) Anteil „Dachverband“ DRV
 - b) b) Anteil „Rettungshundestaffel“
 - 2.2. Die Beitragshöhe des Anteils „Dachverband“ wird von der Vorstandschaft des Hauptvereines festgelegt.
3. Die Beitragshöhe des Anteils „Rettungshundestaffel“ wird von der Vorstandschaft mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehepartner, Lebenspartner und außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
6. Zahlungsweise der Jahresbeiträge:
 - 6.1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
Der Beitrag ist spätestens bis 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

6.2. Mitgliedsanwärter haben innerhalb von 30 Tagen nach Zulassung zur Probezeit durch den Vorstand den fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

6.3. Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, zahlen, soweit es der internationale Bank- und Geldverkehr zulässt, in Euro.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern sowie
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Fördermitglieder können juristische Personen, Behörden, Verbände, Vereine oder andere Körperschaften werden.

* Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

* Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

* Fördermitglieder sind Vereinsangehörige, die geschäftsfähig sind, die den Verein vor allen Dingen durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte; sie sind nicht stimm- aber antragsberechtigt. Fördermitglieder sind nicht Mitglied im DRV e.V.

* Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, sie können durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss wirksam.
Alle Mitglieder müssen eine Doppelmitgliedschaft mit dem DRV e.V. haben.
(ausgenommen Fördermitglieder)
5. Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - 6.1. durch den Austritt,
 - 6.2. durch den Ausschluss,
 - 6.3. durch Streichung.
7. Mit dem Tage der Austrittserklärung, des Ausschlusses oder der Streichung erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen, wie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen wie auch sonstigem Vereinsvermögen weiterhin bestehen.
8. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erklärt werden. Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ansprüche des Mitgliedsbeitrags lt. Geschäftsordnung bleiben bestehen.
9. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
10. Mit der Austrittserklärung aus dem Verein erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im DRV.
11. Der Ausschluss erfolgt:
 - 11.1. Wenn trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - 11.2. Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereines oder seiner zuständigen Organe.
 - 11.3. Wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt werden.
 - 11.4. Wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - 11.5. Bei wiederholtem und/oder anhaltendem querulatorischem Verhalten im Vereinsleben.
 - 11.6. Bei mangelnder Gesprächsbereitschaft zur Lösung von auftretenden oder bestehenden Konflikten.

- 11.7. Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- 11.8. Wegen unkameradschaftlichem Verhalten oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
12. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft des Vereins mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.
13. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für den Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Verfügung der Einspruch beim Einspruchsgericht des Dachverbandes zulässig.
Bei Erhebung eines Einspruches ist als Unkostenbeitrag eine Gebühr von 50,00 Euro auf dessen Vereinskonto einzuzahlen.
14. Wird das in § 6 Abs. 13 vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) vorgehen.
15. Die Streichung kann erfolgen, wenn dem Verein keine erreichbare Kontaktadresse mehr vorliegt bzw. das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, allen - für sie zuständigen Vereinsorganen - entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Jahresbeitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
Ferner sind alle Mitglieder verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird in der Regel vom Vorstandvorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl der Vorstandschaft.
 - 2.2. Wahl und Abwahl von Ausbildungsbeauftragten.
 - 2.3. Wahl von Vertretern der Staffel (Delegierte). Wer bei Verhinderung der gewählten Delegierten mitfährt zur Delegiertenversammlung wird automatisch dort als Delegierter eingetragen.
 - 2.4. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Staffelfkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - 2.5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandschaft, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - 2.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich per elektronischer Datenübermittlung (Email/Digital oder Telefax) oder postalisch eingeladen.
Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.
4. Anträge auf Ergänzung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1.Staffelvorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
5. Bei Bedarf kann die/der Vorsitzende/r jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse und - zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3. einem Kassenwart
 - 1.4. einem 1. Ausbildungswart
 - 1.5. einem Koordinator Einsatz
 - 1.6. einem stellvertretenden Koordinator Einsatz
 - 1.7. einem Schriftführer
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der/die 1. Und 2. Vorsitzende/r.
Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis hat. Im Innenverhältnis vertritt der zweite den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandschaft soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder Anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende/r bzw. der/die 2. Vorsitzende/r innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, digital oder durch elektronische Datenübermittlung (Email / Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung erklären. Sämtliche gefassten Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu bestellen.
10. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind wie folgt zu definieren:
 - 10.1. Die Vorsitzenden leiten die Vereinsarbeit.
 - 10.2. Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - Erlass von Verordnungen und Anweisungen zur Geschäftsführung und Ausbildung.
 - Erstellung der Ausbildungsprogramme und Ausbilderanweisung.

§ 11 Hausrecht des Vorstandes

Der Vorstand hat kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf den Übungsplätzen, einer Versammlung oder Veranstaltung, mit Angabe eines genauen Zeitrahmens zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an oder abwesender Mitglieder sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Staffeleinrichtungen schuldig macht.

Dem Gemäßregelten steht hiergegen innerhalb von 14 Tagen das schriftliche Einspruchsrecht beim Hauptvereinsvorstand bzw. dem Einspruchsgericht des DRV zu.

§ 12 Einsatz

1. Die Einsatzführungsleitung der Rettungshundestaffel Mantrailer Westerwald im DRV e.V. besteht aus einem ständigen Koordinator Einsatz und zu mindestens einem ständigen Stellvertretendem Koordinator Einsatz.

2. Es können aber jederzeit auch andere geeignete Personen durch den Koordinator Einsatz zum Einsatzleiter auf Zeit bestimmt werden.
3. Den Anweisungen des Koordinator Einsatz bei Einsatzübungen und Einsätzen ist von jedem Staffelmittglied gleich welchen Amtes unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Er kann in diesem Zusammenhang dem Vorstand der Rettungshundestaffel Anweisungen geben.
4. Die Einsatzleitung ist von den Ausbildern über die Einsatzbereitschaft von Hund, Führer und Material zu informieren.
5. Im Einsatz wird nach den Einsatzrichtlinien gehandelt.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14 Entschädigung

1. Die Form einer Entschädigung regelt das Einkommensteuergesetz (EStG) § 10b Abs. 3 Satz 1 ff.
2. Unberührt des EStG § 10b Abs. 3 Satz 1 ff. kann eine Entschädigung für alle anspruchsberechtigten Mitglieder nur bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag erfolgen.
3. Um einen berechtigten Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können, muss eine detaillierte Aufstellung unaufgefordert zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden, in der die Entfernung und das jeweilige Datum ersichtlich ist. Der Anspruch ist spätestens bis Ende des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres geltend zu machen. Ansonsten entfällt der Anspruch zu Gunsten des Vereins.
4. Übersteigen die berechtigten Ansprüche den von der Mitgliederversammlung festgelegten Teil des am Jahresende bestehenden Vermögens, wird eine prozentuale Aufteilung der zu Verfügung stehenden Summe anhand der eingegangenen Anträge durch den Vorstand errechnet und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
5. Alle Ausgaben, die der Verein tätigen muss, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu ermöglichen, haben Priorität vor der Auszahlung von oben genannten Entschädigungen für anspruchsberechtigte Mitglieder.
6. Wer mit welchen Leistungen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat, wird in der Vereinsordnung geregelt.

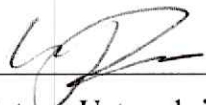
§ 15 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglieder der Rettunghundestaffel Mantrailer Westerwald im DRV und die den Mitgliedern hierdurch entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Die Mitglieder haben dadurch selbst für eine ausreichende Absicherung gegen ihre in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu sorgen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den DRV e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

21.01.24



1. Vorsitzender (Datum, Unterschrift)

21.01.2024



Schriftführer (Datum, Unterschrift)